

Satzung des Vereins LIFE Initiative

Fassung vom 19.07.2023

Präambel

Die LIFE Initiative hat sich zum Ziel gesetzt, auf einfach zugängliche Art und Weise sozial benachteiligten Menschen bei bürokratischen Problemstellungen, finanziellen Notlagen und im Umgang mit staatlichen Einrichtungen zu helfen. Die LIFE Initiative will mit Online-Beratung, Coaching und anderen Informations- und Unterstützungsangeboten Menschen darin fördern, schwierige Lebenslagen eigenständig zu überwinden sowie als Brücke zu bestehenden Hilfsangeboten fungieren.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "LIFE Initiative". Er soll in das Vereinsregister beim AG Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige sowie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - (a) der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
 - (b) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - (c) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge sowie
 - (d) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der in §2 Abs. 2b) und 2c) steuerbegünstigten und mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Erbringung von kostenfreier Beratung, Selbsthilfe, Bildungsangeboten und andere Formen der Sozialarbeit im Zusammenhang mit
 - der Bewältigung von schwierigen Lebenslagen wie persönlichen oder finanziellen Notlagen sowie
 - bürokratischen Problemstellungen in der Kommunikation mit staatlichen und nicht-staatlichen Institution, unter anderem zu Beantragung von Arbeitslosengeld und anderen Sozialleistungen, Aufenthalts- und Asylfragen oder sprachlich-technischen Hürden,
 - (b) Förderung und Ermöglichung von verschiedenen Formen des sozialen Engagements und der ehrenamtlichen Arbeit (unter anderem durch Schulung, organisatorischer und technologischer Unterstützung, sowie Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen Organisationen aus dem Bereich der Sozialarbeit) und
 - (c) Aufbereitung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit der Bewältigung von schwierigen Lebenslagen und bürokratischen Problemen (unter anderem durch Webseiten, Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit).

- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erfüllt seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse).
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder: Jede volljährige natürliche Person, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins aktiv zu fördern, kann ordentliches Mitglied werden. Jedes ordentliche Mitglied hat die vom Gesetz eingeräumten Rechte für Vereinsmitglieder sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Vereinszweck durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Fördermitglieder: Jede volljährige natürliche oder jede juristische Person, die den Verein und seine Ziele finanziell unterstützen will, kann dies durch Spenden oder durch eine kontinuierliche Fördermitgliedschaft tun. Sie haben das Recht, Informationen, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge, zu erhalten. Ein Fördermitglied ist in der Mitgliederversammlung weder stimm- noch wahlberechtigt.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand in Textform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Austritt zum Ende des Monats mit einer Frist von einem Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform,
 - (b) bei Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung,
 - (c) bei schwerem Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
 - (d) durch Streichung seitens der Mitgliederversammlung,
 - (e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - (f) durch Tod des Mitglieds.

- (2) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Beitragsrückstand des Mitgliedsbeitrags von mehr als 3 Monaten trotz einmaliger Mahnung oder bei schwerem Verstoß gegen die Satzung, kann der Vorstand die Streichung eines Mitgliedes beschließen. Vor dem Streichungsbeschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Streichungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Streichung Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch unterschiedliche Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder, ihrem Alter oder nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vorgenommen werden.
- (2) Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
- (3) Die regelmäßigen Beiträge der Fördermitglieder werden bei Aufnahme der Mitgliedschaft und mit dem Vorstand vereinbart.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB und gegebenenfalls dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen. Bei Bedarf ist die Mitgliederversammlung berechtigt bis zu fünf Personen als Beisitzer in einen erweiterten Vorstand zu wählen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der Vorstand kann ein oder zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder zu seinen Vorsitzenden wählen.
- (2) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie ein:e Geschäftsführer:in können mit Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Beisitzer sind nicht berechtigt den Verein nach außen zu vertreten.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass alle oder einzelne Mitglieder des Vorstandes für ihren Zeitaufwand auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder mit einer pauschalierten Aufwandsentschädigung vergütet werden. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Dienstvertrages ist die Mitgliederversammlung.

§8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende

Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine:n Geschäftsführer:in als besondere:n Vertreter:in gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der Vorstand kann an den oder die Geschäftsführer:in unter anderem die Entscheidungen über die Aufnahme von neuen Mitgliedern delegieren.

§9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§10 Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass bestimmte Vereinstätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben oder anderer Aufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Honorarkräfte des Vereins haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Druckkosten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, d) die Auflösung des Vereins.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt

dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder von einem:r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter:in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

§14 Virtuelle Versammlungen

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung in Textform (z.B. per E-Mail) abgeben können.

§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V." oder, falls dieser nicht mehr existieren sollte, an den "Förderverein PRO ASYL e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Technische Satzungsänderung

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um eine dem Satzungsverständnis dienenden redaktionelle Änderung handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.